

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0488-I/1/a/2019

Wien, am 30. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde, haben am 1. Juli 2019 unter der Nr. **3809/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die rechtsextremen Polizeischüler des Herbert K.“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Wurde der wegen Verhetzung rechtskräftig verurteilte Michael Winter als Polizeischüler aufgenommen?*
  - a. *Wenn ja, wann wurde Michael Winter als Polizeischüler aufgenommen?*
  - b. *Wenn ja, ist Michael Winter aufgrund seines Magisterabschlusses der Rechtswissenschaften für den höheren polizeilichen Dienst vorgesehen?*
  - c. *Wenn ja, wurde im Aufnahmeverfahren seine rechtskräftige Verurteilung wegen Verhetzung thematisiert?*
    - i. *Wenn ja, inwiefern wurde diese Verurteilung thematisiert?*
    - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - d. *Wenn ja, wann wird Michael Winter seine Ausbildung abschließen bzw. wann hat Michael Winter seine Ausbildung zum Polizisten abgeschlossen?*
- *Welche Erkenntnisse liegen Ihnen vor, dass Micheal Winter sich bei der Ausübung des Polizeiberufes nicht auch von der niederen Gesinnung leiten lässt, aufgrund derer er rechtskräftig verurteilt wurde?*

- *Welche konkreten Maßnahmen haben Sie gesetzt, um zu verhindern, dass Michael Winter sich bei der Ausübung des Polizeiberufes nicht auch von der niederen Gesinnung leiten lässt, aufgrund derer er rechtskräftig verurteilt wurde?*

Nach Art. 18 B-VG ist die gesamte staatliche Verwaltung auf Grund der Gesetze auszuüben. Der Öffentliche Dienst wird insbesondere durch die gesetzlichen Vorschriften des Dienst- und Disziplinarrechtes determiniert. Für den Bereich der Bediensteten der Sicherheitsexekutive sollen die umfassende Ausbildung einschließlich der von dieser erfassten intensiven Auseinandersetzung mit berufsethischen Inhalten (siehe zB das Leitbild zur modernen Polizeiausbildung: <https://www.bmi.gv.at/104/files/Broschuere.pdf>) sowie die Dienst- und Fachaufsicht durch Vorgesetzte nicht nur eine robuste Grundlage für ein gesetzeskonformes Tätigsein bilden, sondern als ständiges Korrektiv auch rechtstreu, adäquates und vorbildliches Handeln unterstützen und gewährleisten.

Im Übrigen muss auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSGVO 2000) von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

#### **Zu den Fragen 4 und 6 bis 8:**

- *Wie viele Personen, die Mitglieder der rechtsextremen IBÖ sind, Verbindungen zu einer anderen rechtsextremen Organisation aufweisen, für ihre rechtsextreme Gesinnung bekannt sind, wegen einer Straftat nach dem Verbotsgesetz und/oder wegen des Tatbestandes der Verhetzung verurteilt wurden, sind in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 als Polizeischülerinnen aufgenommen worden (bitte um chronologische Auflistung)?*
- *Wie viele Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Mitglieder der rechtsextremen IBÖ sind und/oder Verbindungen zu einer anderen rechtsextremen Organisation aufweisen, sind in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 als Polizeischülerinnen aufgenommen worden (bitte um chronologische Auflistung)?*
- *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 wegen einer Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation oder ihrer rechtsextremen Gesinnung als Polizeischülerinnen abgelehnt (bitte um chronologische Auflistung unter Anführung des genauen Ablehnungsgrundes, insbesondere der jeweiligen rechtsextremen Organisation)?*
- *Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Verbotsgesetz oder wegen des Tatbestandes der Verhetzung als Polizeischülerinnen abgelehnt (bitte um chronologische Auflistung unter Anführung des genauen Ablehnungsgrundes, insbesondere der jeweils verletzen Rechtsnorm)?*

Soweit im Zuge des Aufnahmeverfahrens Straftaten bekannt werden, die nicht gemäß § 1 Tilgungsgesetz 1972 getilgt sind, erfolgt keine Aufnahme. Personen, die nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes und/oder wegen des Tatbestandes der Verhetzung verurteilt wurden, konnten daher auch in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 nicht in den Polizeidienst aufgenommen werden. Mitgliedschaften, Verbindungen oder Gesinnungen sind nach der österreichischen Rechtsordnung zu erheben, wenn damit der Verdacht einer Gesetzesverletzung im Raum steht.

**Zu den Fragen 5, 16 bis 24 sowie 27 bis 29:**

- *Haben das BVT und/oder die LVTs den jeweils zuständigen Landeskriminalämtern bzw. Landespolizeidirektionen Informationen bezüglich Verbindungen von Polizeischülerinnen und/oder Polizistinnen zur rechtsextremen IBÖ erteilt?*
  - a. *Wenn ja, welche Informationen wurden wann erteilt?*
  - b. *Wenn ja, wie viele Verdachtsfälle bezüglich Verbindungen von Identitären wurden gemeldet?*
- *Welche Erkenntnisse liegen dem BM.I über Personen, die der rechtsextremen IBÖ oder anderen rechtsextremen Organisation angehören, in den Polizeischulen vor?*
- *Wie viele Bedienstete des BM.I sind oder waren Mitglieder der rechtsextremen IBÖ?*
- *Bei wie vielen Bediensteten des BM.I besteht der begründete Verdacht, dass sie Angehörige der rechtsextremen IBÖ sind?*
- *Wie viele Polizeischülerinnen sind oder waren Mitglieder der rechtsextremen IBÖ?*
- *Bei wie vielen Polizeischülerinnen besteht der begründete Verdacht, dass sie Angehörige der rechtsextremen IBÖ sind?*
- *Wie viele Bedienstete des BM.I haben Spenden an die rechtsextreme IBÖ getätigt?*
- *Wie viele Polizeischülerinnen haben Spenden an die rechtsextreme IBÖ getätigt?*
- *Wie viele Bedienstete des BM.I sind oder waren Mitglieder in sonstigen rechtsextremen Organisationen?*
- *Wie viele Polizeischülerinnen sind oder waren Mitglieder in sonstigen rechtsextremen Organisationen?*
- *Ist es richtig, dass die LPD Salzburg über Mitgliedszahlungen von Bediensteten der LPD Salzburg an die rechtsextreme IBÖ informiert war?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Bedienstete der LPD Salzburg sind davon betroffen?*
  - b. *Wenn ja, gab es aufgrund dessen personelle Konsequenzen?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
  - a. *Wenn ja, wurden die betroffenen Personen erneut sicherheitsüberprüft?*
    - i. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, sind die betroffenen Personen noch im Dienst?*
    - i. *Wenn ja, warum?*

- ii. *Wenn ja, wie viele sind noch im Dienst?*
- c. *Wenn ja, gibt es dienstliche Vorgaben, wie in solchen Fällen vorzugehen ist?*
  - i. *Wenn ja, welche Vorgaben wurden wann erlassen?*
  - ii. *Wenn ja, wurde entsprechend der Vorgaben vorgegangen?*
  - iii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist es richtig, dass die LPD Oberösterreich über Mitgliedszahlungen von Bediensteten der LPD Oberösterreich an die rechtsextreme IBÖ informiert war?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Bedienstete der LPD OÖ sind davon betroffen?*
  - b. *Wenn ja, gab es aufgrund dessen personelle Konsequenzen?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn ja, wurden die betroffenen Personen erneut sicherheitsüberprüft?*
    - i. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - d. *Wenn ja, sind die betroffenen Personen noch im Dienst?*
    - i. *Wenn ja, warum?*
    - ii. *Wenn ja, wie viele sind noch im Dienst?*
  - e. *Wenn ja, gibt es dienstliche Vorgaben, wie in solchen Fällen vorzugehen ist?*
    - i. *Wenn ja, welche Vorgaben wurden wann erlassen?*
    - ii. *Wenn ja, wurde entsprechend der Vorgaben vorgegangen?*
    - iii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *In wie vielen Fällen ermittelten LVTs gegen Bedienstete der Landespolizeidirektionen in den Jahren 2015-2019 auf Grund möglicher Mitgliedschaften bei der rechtsextremen IBÖ?*
  - a. *Welche LVTs ermittelten?*
  - b. *In wie vielen Fällen konnte eine Nähe zur rechtsextremen IBÖ festgestellt werden?*
  - c. *Wie gingen die jeweiligen LVTs bei sich erhärtenden Verdachtsmomenten vor?*
  - d. *In wie vielen Fällen gab es auf Grund der Ermittlungen neue Sicherheitsüberprüfungen?*
  - e. *Wie fielen die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen aus?*

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hat – ab dem Bekanntwerden erster möglicher „Mitgliedschaften“ in der Steiermark, Salzburg, Oberösterreich und Wien im Herbst 2018 – anlassbezogen die jeweils den Landespolizeidirektionen unterstehenden Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung über Verbindungen von Polizeischülerinnen und Polizeischülern bzw. Polizistinnen und Polizisten zur Identitären Bewegung Österreichs informiert und angehalten, diese und zukünftige Verdachtsfälle abzuklären. Diese Überprüfungen sind teilweise noch anhängig. Von den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sind die Erfordernisse der weiteren Maßnahmen im Einzelfall zu beurteilen. In keinem Fall war nach deren Einschätzung bisher eine neue Sicherheitsüberprüfung erforderlich.

Nach Erkenntnissen des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bestand letztlich – nach der Ausschließung von Namensgleichheiten im Zuge von sukzessiven Identitätsabklärungen – bei dreizehn Bediensteten im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres ein begründeter Verdacht, dass sie in Kontakt mit der IBÖ stehen könnten. Die Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen. Nach aktuellem Stand haben fünf Personen Spenden an die IBÖ getätigt und ist bei vier Personen, eine davon in Polizeiausbildung, nachweisbar, dass sie mehr als einmal gespendet haben und „Mitglieder“ bei der IBÖ sind oder waren.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sind keine weiteren Bediensteten im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres einschließlich Polizeischülerinnen/Polizeischüler bekannt, die als „Mitglied“ sonstiger rechtsextremer Organisationen bezeichnet werden könnten.

Die Landespolizeidirektion Salzburg wurde über den Umstand in Kenntnis gesetzt, dass zwei Exekutivbedienstete ein Naheverhältnis zur IBÖ haben sollen. Über Auftrag des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erfolgte eine fallbezogene Überprüfung. Eine bloße „Mitgliedschaft“ zu einer Gemeinschaft ist strafrechtlich nur relevant, soweit durch diese eine Gesetzesverletzung verwirklicht wird. Für die Ergreifung von dienst- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen ist das Vorliegen eines individuellen schuldhaften und vorwerfbaren Verhaltens erforderlich.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich sind keine derartigen Mitgliedszahlungen bekannt geworden.

#### **Zu den Fragen 9 und 10:**

- *Wie viele Bedienstete des BM.I wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der rechtsextremen IBÖ, ihren Verbindungen zu einer anderen rechtsextremen Organisation, ihrer rechtsextremen Gesinnung, einer Straftat nach dem Verbotsgesetz oder des Tatbestandes der Verhetzung vom Dienst suspendiert oder ausgeschlossen (bitte um chronologische Auflistung unter Anführung des Grundes für die Suspendierung bzw. den Dienstausschluss)?*
  - a. *Falls Suspendierungen stattfanden: Wie lange wurden die jeweiligen Personen vom Dienst suspendiert?*
  - b. *Mit welcher Begründung wurde die Suspendierung aufgehoben?*
- *Gegen wie viele Bedienstete des BM.I wurde in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der rechtsextremen IBÖ, ihren Verbindungen zu einer anderen rechtsextremen Organisation, ihrer rechtsextremen Gesinnung, einer Straftat nach*

*dem Verbotsgesetz oder des Tatbestandes der Verhetzung ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*

- a. Falls Disziplinarverfahren eingeleitet wurden: Was war das Ergebnis der jeweiligen Disziplinarverfahren?*
- b. Wie lange haben die Disziplinarverfahren jeweils gedauert?*

In den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 erfolgten aus den in den Fragen angeführten Gründen keine Suspendierungen von Bediensteten im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

2015 wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Nach einer Verfahrensdauer von drei Monaten erfolgte ein Schuldspruch und die Verhängung einer Geldbuße als Disziplinarstrafe.

2016 wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches aufgrund des freiwilligen Austrittes des Beamten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beendet wurde.

2017 erfolgte keine Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

2018 wurden vier Disziplinarverfahren eingeleitet, wobei eines nach elfeinhalb Monaten mittels der Disziplinarstrafe einer Geldbuße beendet wurde. Die übrigen drei Disziplinarverfahren sind noch anhängig und nicht abgeschlossen.

#### **Zur Frage 11:**

- *Ist die Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Verbotsgesetz oder wegen des Tatbestandes der Verhetzung grundsätzlich ein Ausschlusskriterium für die Neuaufnahme in den Polizeidienst?*
  - a. Wenn nein, weshalb nicht?*
  - b. Wenn nein, war sie das zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit?*
  - c. Wenn ja, warum wurde Martin Winter als Polizeischüler aufgenommen?*

Ja, soweit diese rechtskräftig und keine Tilgung eingetreten ist.

Darüber hinaus kann aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft gegeben werden.

#### **Zu den Fragen 12 bis 14 und 26:**

- *Gibt es interne Erlässe, Weisungen oder ähnliches, die den Umgang mit Bewerberinnen bzw. Polizeischülerinnen regeln, die wegen einer Straftat nach dem Verbotsgesetz oder wegen des Tatbestandes der Verhetzung verurteilt wurden?*
  - a. Wenn ja, wann wurden diese von wem erlassen?*
  - b. Wenn ja, wie lauten diese im Wortlaut?*

- c. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Ist die Mitgliedschaft bei der rechtsextremen IBÖ oder einer anderen rechtsextremen Organisation grundsätzlich ein Ausschlusskriterium für die Neuaufnahme in den Polizeidienst?*
  - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - b. *Wenn nein, war sie das zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit?*
- *Gibt es interne Erlässe, Weisungen oder ähnliches, die den Umgang mit Bewerberinnen bzw. Polizeischülerinnen regeln, die Mitglieder der rechtsextremen IBÖ oder einer anderen rechtsextremen Organisation sind?*
  - a. *Wenn ja, wann wurden diese von wem erlassen?*
  - b. *Wenn ja, wie lauten diese im Wortlaut?*
  - c. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden von Seiten des BM.I getroffen, um zu verhindern, dass Personen, die der rechtsextremen IBÖ oder anderen rechtsextremen Organisation angehören, in den Polizeidienst aufgenommen werden?*

Das Vorliegen einer rechtskräftigen und nicht getilgten Verurteilung stellt im Aufnahmeverfahren grundsätzlich einen Ausschlussgrund dar. Die Einstellungsvoraussetzungen sind auf der Homepage des Bewerbungsportals [www.polizeikarriere.gv.at/einstellungsvoraussetzungen\\_pruefen.html](http://www.polizeikarriere.gv.at/einstellungsvoraussetzungen_pruefen.html) allgemein zugänglich.

Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verein oder anderen Organisationen ist – sofern damit nicht eine Gesetzesverletzung verwirklicht wird – allein noch kein Ausschlusskriterium.

Das Innenministerium unterzieht alle Bewerberinnen und Bewerber einer Sicherheitsüberprüfung. Diese wird durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung durchgeführt. Bei Bekanntwerden von Auffälligkeiten erfolgt eine interne Überprüfung der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber. Soweit dadurch ausreichende sachlich begründete Anhaltspunkte hervorkommen, erfolgt ein Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Während des Dienstverhältnisses zur Ausbildung bzw. bis zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes Anwendung.

#### **Zur Frage 15:**

- *In der Anfragebeantwortung 2167/AB wurde geschildert, dass das BM.I für die österreichische Sicherheitsexekutive sowie die Sicherheitsverwaltung ein sogenanntes "Strukturprogramm Vielfaltsmanagement" implementiert hat. Neben der Kerndimension*

*"Ethnizität" wurden u. a. auch entlang der Kerndimension "Religion und Weltanschauung" Arbeitsgruppen mit internen und externen Expertinnen eingerichtet. Hieraus ergeben sich für uns folgende Fragen:*

- *Wie wird in diesem Zusammenhang der Begriff "Weltanschauung" im genauen Wortlaut definiert?*
- *Welche "Weltanschauungen" werden von der Arbeitsgruppe behandelt?*
- *Welche Ergebnisse brachte die Arbeitsgruppe "Religion und Weltanschauung" bisher?*
- *Wie oft haben die jeweiligen Arbeitsgruppen bisher getagt (bitte um chronologische Auflistung unter Anführung der jeweiligen Kerndimension)?*
- *Wie oft werden die jeweiligen Arbeitsgruppen noch tagen?*
- *Wie sind die jeweiligen Arbeitsgruppen personell besetzt (bitte um namentliche Auflistung unter Anführung der jeweiligen Kerndimension)?*
- *Welche Kosten sind bisher für die Arbeitsgruppen und das Strukturprogramm Vielfaltsmanagement angefallen?*
- *Welche Kosten sind für das laufende Jahr 2019 sowie für die Jahre 2020 und 2021 budgetiert?*
- *Gibt es bereits erste Berichte der jeweiligen Arbeitsgruppen?*
  - i. Wenn ja, welchen Inhalt haben diese Berichte?*
  - ii. Wenn nein, weshalb gibt es noch keine Berichte?*
  - iii. Wenn nein, wann werden die ersten Berichte erstattet?*
- *An welche Personen in Ihrem Ministerium werden die Berichte der jeweiligen Arbeitsgruppen übermittelt?*
- *Wurden die Berichte der jeweiligen Arbeitsgruppen bereits veröffentlicht bzw. ist geplant, diese Berichte zu veröffentlichen?*
  - i. Wenn ja, wo werden oder wurden die Berichte veröffentlicht?*
  - ii. Wenn nein, weshalb werden die Berichte nicht veröffentlicht?*
- *Wie fließen die Ergebnisse und Berichte des Strukturprogramms Vielfaltsmanagement in den Aufnahmeprozess von Polizeischülerinnen ein?*

Der Begriff der Weltanschauung kann als Ergänzung zum Begriff der Religion verstanden werden. Bei der Erarbeitung des Strukturprogramms Vielfaltsmanagement erfolgte eine gemeinsame Definition der Kerndimension „Religion und Weltanschauung“. Eine Begriffsdefinition für „Weltanschauung“ erfolgte nicht.

Aus dem Arbeitsergebnis resultierte die Planung und Durchführung des Pilotprojektes „Interkulturelle Feiertage im Kontext zu polizeilichem Handeln“ mit dem Ziel, die interkulturelle Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhöhen. Das Projekt wurde bei der Landespolizeidirektion Wien unter Beteiligung von röm.-kath. und evang.



Exekutivseelsorge, Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) und Islamischer Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) durchgeführt.

Die Arbeitsgruppe „Ethnizität“ hat am 18.03.2015, 28.05.2015, 13.07.2016, 06.02.2018, 21.03.2018, 08.05.2018, 21.06.2018, 13.09.2018, 05.12.2018, 30.01.2019, 29.04.2019, 06.06.2019 und die Arbeitsgruppe „Religion und Weltanschauung“ am 29.01.2015, 24.02.2015, 22.06.2015, 24.08.2015, 19.10.2015, 14.12.2015, 01.03.2016, 06.12.2017 getagt.

Allfällige weitere Sitzungen richten sich nach dem Bedarf.

Die Arbeitsgruppen setzen sich organisatorisch wie folgt zusammen. Von einer namentlichen Nennung der Mitglieder wird aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen.

Arbeitsgruppe	Anzahl der Personen	Organisation
Ethnizität	16	BMI, BMLVS, MA 17 der Stadt Wien, Österreichischer Integrationsfond, Menschenrechtsbeauftragter der Stadt Wien
Gender	7	BMI
Generationen	15	BMI
Menschen mit Behinderung	22	BMI, VOX - Schwerhörigenzentrum Wien, ÖZIV - Bundesverband f. Menschen mit Behinderung, BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, KOBV - Der Behindertenverband, Unicreditgroup, GÖD, BMVRDJ
Religion und Weltanschauung	6	BMI, Women without borders, Diakon - Polizeiseelsorge Wien, DÖW (Dokumentationsarchiv d. österr. Widerstandes, ÖGP - Österreichische Gesellschaft für Politikanalyse
Sexuelle Orientierung	8	BMI

Bislang sind lediglich Druckkosten für Broschüren angefallen, für die kein eigenes Budget erforderlich war.

Derzeit wird der Vielfaltsmanagementbericht 2014-2019 ausgearbeitet, der eine Zusammenfassung der Aktivitäten der einzelnen Arbeitsgruppen zu den Kerndimensionen

enthalten wird. Es ist geplant, den Vielfaltsmanagementbericht an alle Führungskräfte des Bundesministeriums für Inneres sowie an alle Landespolizeidirektionen zu übermitteln.

Eine Veröffentlichung ist nicht geplant, da der Bericht für interne Zwecke der Personal- und Organisationsentwicklung konzipiert ist.

Eine allfällige Implementierung der Ergebnisse in den Aufnahmeprozess von Polizeischülerinnen und Polizeischülern wird nach Vorliegen des Berichtes geprüft.

**Zur Frage 25:**

- *Liegen Ihnen Erkenntnisse vor, wonach auch Angehörige des österreichischen Bundesheeres Spenden an die rechtsextreme IBÖ getätigt haben?*
  - a. *Wenn ja, welche?*

Nach derzeitigem Erkenntnisstand des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung könnte zumindest ein Angehöriger des österreichischen Bundesheeres an die IBÖ gespendet haben.

**Zur Frage 30:**

- *Ist es richtig, dass bei der Hausdurchsuchung von Sellner eine Namensliste von bis zu 1.500 Mitgliedern der rechtsextremen Identitären Bewegung Österreichs sichergestellt wurde?*
  - a. *Wenn ja, wurden diese Namen bereits polizeilich geprüft?*
    - i. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
  - b. *Wenn ja, finden sich auf dieser Liste Namen von Personen, die im Polizeidienst tätig sind?*
    - i. *Wenn ja, wie viele?*
    - ii. *Wenn ja, wurden oder werden die betroffenen Personen vom Polizeidienst suspendiert?*
  - c. *Wenn ja, finden sich auf dieser Liste Namen von Personen, die sich bei der Polizei in Ausbildung befinden?*
    - i. *Wenn ja, wie viele?*
    - ii. *Wenn ja, wurden oder werden die betroffenen Personen von der Polizeiausbildung suspendiert?*

Die Fragen sind Gegenstand von laufenden strafprozessualen Ermittlungsverfahren, weswegen gerade auch im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit (§ 12 StPO) dieses Verfahrens eine Beantwortung nicht erfolgen kann.

**Zur Frage 31:**

- *Ist es richtig, dass rund 88 Personen, die im Polizeidienst stehen oder sich in Ausbildung befinden, verdächtigt werden, Verbindungen zur rechtsextremen Identitären Bewegung Österreichs zu pflegen?*
  - a. *Wenn ja, wurden alle 88 Verdachtsfälle erneut sicherheitsüberprüft?*
    - i. *Wenn ja, was war das Ergebnis der erneuten Überprüfung?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, ist es richtig, dass sich bei 14 Personen der Verdacht erhärtet hat?*
  - c. *Wenn ja, mit welchen Konsequenzen haben die betroffenen Personen zu rechnen?*
  - d. *Wenn ja, gibt es dienstliche Vorgaben wie in solchen Fällen vorzugehen ist?*
    - i. *Wenn ja, welche Vorgaben wurden wann erlassen?*
    - ii. *Wenn ja, wurde entsprechend der Vorgaben vorgegangen?*
    - iii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - e. *Wenn ja, wie viele der betroffenen Bediensteten befinden sich aktuell im Dienst?*
  - f. *Wenn ja, wie viele der betroffenen Bediensteten versehen derzeit Dienst mit der Waffe?*

Nein.

Ich verweise auf die Beantwortung zu den Fragen 16 bis 24.

Dr. Wolfgang Peschorn



